Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1943/3/31 7RG9/43 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1943

Norm

ABGB §833 B3
ABGB §1175 A1

Rechtssatz

RG 31.3.1943, VII 9/43

Wer zu 1/3 Miteigentum an einer Sache hat, die einem Unternehmen gewidmet ist, hat weder aus der Tatsache, daß ihm eine Gewerbeberechtigung erteilt ist, noch aus seinem Minderheitseigentum das Recht, allein über die gemeinsame Sache zu verfügen. Diese Verfügung steht in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung der Mehrheit zu, gegen deren Beschlüsse bei wichtigen Veränderungen der Minderheitsmiteigentümer nach § 834 ABGB geschützt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:RG00002:1943:RS0105030

Dokumentnummer

JJR_19430331_RG00002_0070RG00009_4300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at